BEBAUUNGSPLAN NR. 91 -SCH- DER GEMEINDE SCHARBEUTZ



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2017 (Baunutzungsverordnung) RECHTSGRUNDLAGEN I. FESTSETZUNGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** §§ 22 und 23 BauNVO **BAUGRENZE**

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF **FEUERWEHR**

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Baugesetzbuch)

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und

Abs. 6 BauGB

§ 25 LNatSchG

§ 9 Abs. 6 BauGB

DORFGEMEINSCHAFTSHAUS D

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO GR < 1.500 m² GRUNDFLÄCHE FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER $FH \le 9,00 \text{ m}$

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN über OKEGF **VERKEHRSFLÄCHEN**

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB $- \diamond -- \diamond -- \diamond$ VORHANDENE LEITUNG -UNTERIRDISCH-GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

KNICK RETENTIONSRAUM කිදුකි WIESE MIT GEHÖLZEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT **SONSTIGE PLANZEICHEN**

(L)

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN 209 **FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN**

GEPLANTER BAUKÖRPER

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

VORHANDENE KNICKS

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES **NATURSCHUTZRECHTS**

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET § 15 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz)

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 2017

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 i. V. mit §§ 16-21a BauNVO)

1.1 GUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO) Die festgesetzte max. zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt max. 0.8 überschritten werden.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB) (Ausgleichsmaßnahmen)

Auf der festgesetzten Grünfläche der Zweckbestimmung Knick ist ein mind, zweihreihiger Knick mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knicks auf einem Erdwall anzulegen. Die Randstreifen sind zu einer Grasund Krautflur zu entwickeln

2.2 WIESE MIT GEHÖLZEN / RETENTIONSRAUM

Auf der festgesetzten Fläche ist die Anlage von naturnah gestalteten Retentionsbereichen mit Flachwasserzonen zulässig. Die übrigen Flächen sind als extensive Wiese anzulegen. In den Randbereichen sind mind, 6 standortheimische Laubbäume oder Obstbäume zu pflanzen. Die Fläche ist zur Fläche für den Gemeinbedarf durch einen Zaun abzugrenzen.

VERSICKERUNG

Auf den Stellplätzen anfallendes gering verschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern bzw. dem westlich angrenzenden Retentionsraum zuzuleiten.

BAUGESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB, § 84 LBO)

Für die Dach- und Fassadengestaltung sind spiegelnde Materialien unzulässig. Hiervon ausgenommen

Mind. 300 m² der Dachfläche sind als Gründach auszubilden.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Scharbeutz durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2018 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 91 Sch für das Gebiet Schürsdorf, Bövelstredder, zwischen der Ortschaft Schürsdorf und Bövelstredder 2, -Feuerwehr und Dorfgemeinschaftshaus-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz vom 11.10.2016. Die ortsüubliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 15.08.2017 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten -Ostholsteiner Nachrichten Süd-" und ergänzend am 15.08.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Scharbeutz unter "www.gemeinde-scharbeutz.de".

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs, 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 28.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017 durch Aushang in der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 15.08.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme

Der Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz hat am 05.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" am 19.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.gemeinde-scharbeutz.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15.12.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Scharbeutz, den .1.3.0E7..2018





Der katastermäßige Bestand am 08.01.2019 sowie di Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den 10.01. 2019



-Öffentl. Best. Verm.-Ing.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.03.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.03.2018 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Scharbeutz, den ...1.1 JAN 2019....



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Scharbeutz, den ...1.4. JAN. 2019....



Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse und Stelle, bei der

der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am1.7, JAN. 2019...... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend

Scharbeutz, den 2 1 JAN, 2019





SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 91 -SCH-

Gebiet Schürsdorf.

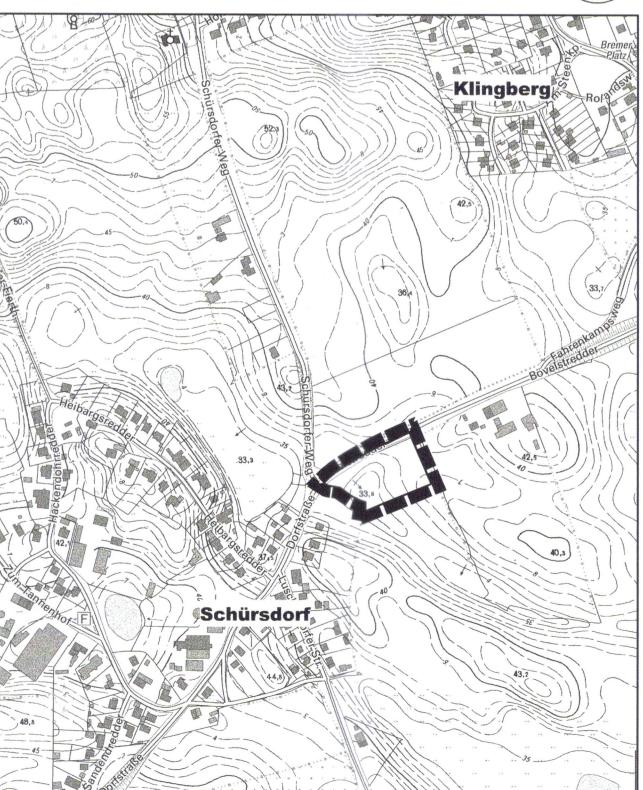
Bövelstredder, zwischen der Ortschaft Schürsdorf und Bövelstredder 2 - Feuerwehr und Dorfgemeinschaftshaus -

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 28. März 2018





Hinweis: DIN-Vorschriften / technische Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden im Rathaus der Gemeinde Scharbeutz, Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.